### **Landesbibliothek Oldenburg**

### **Digitalisierung von Drucken**

# Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

**Staat Oldenburg** 

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 81-90

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-90128</u>

erledigt zu erklären und ferner die Staatsregierung zu ersuchen:

- 1. von der Einrichtung eines neuen pädagogischen Lehrganges zur Ausbildung evangelischer Bolksichullehrer in Oldenburg zu Ostern 1927 abzusehen,
- 2. die dadurch freiwerdenden Mittel bereitzustellen, um die Ausbildung der 1927 vorhanstenen oldenburgischen Bewerder für den Lehrantsberuf auf preußischen und hessischen Afademien bzw. auf den pädagogischen Instituten in Dresden, Leipzig, Jena und Darmstadt zu ermöglichen,

3. in Verhandlungen mit Preußen und Bremen darüber einzutreten, ob sich die Einrichtung einer pädagogischen Akademie zur Ausbildung von Bolksschullehrern für einen größeren Bezirk, etwa für Nordwestdeutschland, zu Ostern 1928 empfiehlt.

Der Ausschuß stellt ferner den

Antrag Nr. 3: Der Landtag wolle die Eingaben des Bereins Oldenburger Lehrerinnen, des Oldenburgischen Landeslehrervereins, der Studierenden des pädagogischen Lehrgangs, sowie des Lehrervereins für den Landesteil Lübeck für erledigt erklären.

Namens des Ausschuffes II. Der Berichterstatter: Lahmann.

## Anlage 80.

#### Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 12 (Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Anderung des Gesetzes vom 5. März 1900, betreffend Erhebung einer Kurtaze in Niendorf, Klein-Timmendorferstrand, Scharbeutz und Hafftrug, und betreffend Vildung eines Oftsebäderfonds). 1. Lesung.

Dieser Gesehentwurf entspricht einem Wunsche des Landesausschusses und des Landtages, nach dem die Resgierung in Eutin alljährlich eine Abrechnung über den Ostseedädersonds dem Landesausschusse und dem Landtagzugleich mit dem Voranschlag der Landeskasse vorzuslegen hat.

Der Ausschuß hat nichts dazu zu bemerken und stellt

Antrag: Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschuffes II. Der Berichterstatter: Dohm.

## Anlage 81.

### Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 12 (Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Anderung des Gesetzes vom 5. März 1900, betreffend Erhebung einer Kurtage in Niendorf, Klein-Timmendorferstrand, Scharbeutz und Hafffrug, und betreffend Bildung eines Ostseckädersonds). 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lejung sind nicht gestellt. Der Ausschuß stellt den

Antrag: Annahme des Gesetzentwurfs auch in 2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschuffes II. Der Berichterstatter: Dohm.

## Anlage 82.

#### Bericht

des Ausschusses III über den Boranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Siedlungsamts für das Rechnungsjahr 1927/28.

(Unlage 14.)

#### A. Einnahmen.

#### Abichnitt I: Berwaltung des Siedlungsamts.

Zu den §§ 1—4 wurden keine Bemerkungen gemacht. Der Ausschuß stellt den

Untrag Nr. 1:

Annahme der §§ 1-4.

Bu § 5 wurden folgende Fragen geftellt:

Wie ist der Stand der Auswertung in der Inflationszeit vor der Naturalwertsestsetzung eingewiesenen Rentensiedlungen?

Wann laufen die Freijahre der ersten Naturalwert=

renten ab?

Die Regierung antwortet:

a) Abschnitt I & 5. Frage 1:

Die Mehrzahl der in der Instationszeit gegen Goldenente eingewiesenen Siedler haben eine 25 % ige Aufswertung des Nennbetrages — diesen gleich Goldmark gerechnet — anerkannt. Bezüglich derzenigen Siedler, die ausdrücklich widersprochen haben, ruht das Berfahren, weil für die Entscheidung über die Auswertung in diesen Fällen das ordentliche Gericht zuständig ist. Die Frage

ist noch nicht endgültig entschieden .

Die Freisahre der ersten Naturalrenten sind bereits abgelausen, namentlich für Beisiedlung, daher die Einnahme aus Naturalrenten in Söhe von 32 000 R.M. Dieser Betrag wird sich nach und nach steigern. Die Steigerung verteilt sich aber auf mehrere Jahre, weil die Neusiedler nach Ablauf von 6 Freizahren zunächst nur 1/2 für weitere 3 Jahre, dann 1/2 für weitere 3 Jahre, aber erst nach 2 Jahren die volle Kente zahlen. Die Umwandlung der Naturalrente in eine seise Goldrente ist zur Zeit noch ausgeschlossen.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß bei den Neusiedlungen auf Hochmoor die Renten allgemein herabgesetzt werden müssen in Anbetracht der besonders schweren Bewirtschaftung und der Unsicherheit der Erträge.

Nach Erklärung der Regierung ist die Umwandlung der Naturalwertrente in Goldrente zur Zeit nicht möglich. Der Ausschuß ist aber in Übereinstimmung mit seinem vorjährigen Antrag der Meinung, daß diese Frage von der Staatsregierung dauernd im Auge behalten werden muß.

Zu § 8 wurde gefragt: Wie wird für Rindvieh das Grasgeld abgeftuft?

Die Regierung gibt folgende Überficht her:

b) § 8 Frage 2:

Das Weidegeld beträgt für die ganze Weidezeit für Klasse I Milchfühe: 1,8 3tr. L. G. Schlachtrinder, Klasse II, güste Kühe, Quenen, andere 3 Jahre alte

Tiere, soweit nicht in Klasse I gehörig: 1,4 3tr. L. G.

Schlachtrinder,

Rlaffe III, bis zu 3 Jahre alte Tiere ohne Kälberzähne: 1,2 Ztr. L. G. Schlachtrinder,

Klaffe IV, unter 2 Jahre alte Tiere mit Kälbergähnen:

1,0 3tr. L. G. Schlachtrinder.

1926 betrug danach das Weidegeld

in Rlaffe I 86,76 R.M.

" " II 67,48 "

" " III 57,84 "

" " IV 48,20 "

Für Neusiedler gegen Naturalwertrente ermäßigt sich das Weidegeld um 1/3.

Zu den übrigen §§ des Abschnitts I wurden Bemerfungen nicht gemacht.

Der Ausschuß stellt den

Untrag Nr. 2:

Unnahme der §§ 5—15.

#### Abidnitt II: Erwerb und Beräugerung von Grundftuden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Ar. 3:

Unnahme der §§ 16—20.

Abschnitt III: Beschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen, Kunstdünger, Saatgut, Baumaterialien usw. für Ansiedler, Lohnpflugarbeiten, auch Bermittlung von Darlehn.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 4:

Unnahme der §§ 21-23.

Zu § 24 hat die Regierung folgenden Antrag eingebracht:

Der Regierungsvertreter beantragt zu § 26 der Ausgaben und § 24 der Einnahmen die veranschlagten Summen von 110 000 R.M. bzw. 519 400 R.M. um 126 000 R.M. auf 236 000 R.M. bzw. 645 400 R.M. zu erhöhen und unter Bemerfung zu § 26 der Ausgaben nachzusügen: "ferner zur Umleihung von Roggendarlehen für Siedler unter Bürgschaft des Siedlungsamtes 126 000 R.M."

Begründung:

Es war vom Siedlungsamt in Aussicht genommen, bereits bei der Umleihung der Roggendarlehen gegen Roggenanweisungen einem Antrage der Siedler entsprechend auch die unter Bürgschaft des Siedlungsamtes an Siedler gegebenen Darlehen gegen Roggenschuldberschreibungen umzuleihen. Da die zur Verfügung gestellten Mittel hierfür nicht ausreichten, ist diese Absicht nicht verwirklicht worden. Es ist beabsichtigt, die Roggenschuldverschreibungen, da die Siedler auf deren Abslösung drängen, umzuleihen und die erforderlichen Roggenverschreibungen hierfür nach und nach aufzukausen.

Das Siedlungsamt wird bei Anrechnung des Kaufpreises der Roggenschuldverschreibungen den Siedlern gegenüber, die infolge des Ankaufs der Schuldverschreibungen eintretende fünftige Ersparnis an Zinsbeihilsen

berücksichtigen.

Der Ausschuß stellt ben

Antrag Nr. 5:

Annahme des § 24 mit der Anderung, daß statt 519 400 R.M. 695 400 R.M. eingestellt werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Ar. 6:

Annahme der §§ 25 und 26.

Abichnitt IV: Teichwirtschaft in Ablhorn.

Dem Borfitenden des Siedlungsamts unterftellt.

Zum Abschnitt IV wurden Bemerfungen nicht gemacht und stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 7:

Annahme der §§ 27 bis 34.

B. Musgaben.

Abichnitt I: Berwaltung des Siedlungsamtes.

Zu § 4 wird gefragt: Wieviel technische Beamte vom Hochbauamt sind beim Siedlungsamt beschäftigt. Welche

Instanzen und wieviel Bersonen werden mit den Giedlungsbauten befaft?

Die Regierung antwortet:

Beim Hochbanamt II werden für Siedlungsbauten in Anspruch genommen 2 technische Beamte ganz und ein technischer Angestellter zur Hälfte, beim Hochbanamt I 1 technischer Beamter zum Teil. Mit den Siedlungsbauten werden besaßt an Instanzen das Hochbanamt, der Reserent für Hochban beim Ministerium und das Siedlungsamt.

Sonst find zu Abschnitt I Bemerfungen nicht gemacht.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 8:

Annahme der §§ 1 bis 15.

Abichnitt II: Erwerb und Berangerung bon Grundftuden.

Zu § 17 gibt die Regierung auf Anfrage folgende Ubersicht ber:

überficht über das im Jahre 1926 vom Siedlungsamt erworbene Siedlungsland.

Lfde. Nr.	Berfäufer .	Größe ha	Kulturart	Raufpreis R.M.	Weiterveräußerung
1	Hinsch, Stollhamm	12	Marschland	17 000	Die Stelle ist gemäß Kausvertrag bis 1935 an den Berkäuser verpachtet für 60 R.W. pro ha und sämt- liche Abgaben und Gebäudennter- haltung.
2	Högemann, Falfenberg	12,5	10 ha fult. Land	12 500	Die Stelle ist gegen Rente weiter veräußert. Haus für 9000 R.M.
3	Menten Ihausen	9,5	2,5 ha unfult. Hochmoor	9 000	Gegen Mente weiter veräußert. Haus für 4050 R.Dt.
4	Deddens, Hollenermoor	1,2	unfult. Hochmoor	300	
5	Rrone, daselbft	6,5	"	1 625	Borgesehen für die Glisabethfehner
6	Wulf, daselbit	1,8	"	450	
7	Rtaren, Scharrel	2,9		1170 )	Libe. Nr. 7 und 8 als Rolonat ein-
8	Schmits, bafelbft	6,4	,,	1 000 1	gewiesen gegen Naturalrente.

Zu § 18 ist gefragt: Wie plant das Siedlungsamt die weitere Besiedlung des Jewegermoores?

Die Regierung berichtet:

Im Jewegermoor sind etwa 300 ha soweit entwässert, daß die Besiedlung dieser Flächen jest in Angriff genommen werden kann. Der Besiedlungsplan wird jest aufsgestellt. Bon der Jeweger-Chaussee sind zwei Zuwegungen — der Huntorserdamm und der Nordermoordamm — in das Moor hergestellt und mit Sand überschüttet.

Der Ausschuß ftellt den

Antrag Ar. 9:

Annahme der §§ 16—22.

Abidnitt III: Beichaffung von landwirtschaftlichen Masichinen, Kunstdünger, Saatgut, Baumaterialien usw. für Ansiedler, Lohnpflugarbeiter auch Bermittler von Darlehn.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß dem Kolonisten durch die hohen Gebäudelasten die Existenz gegenüber der Borfriegszeit sehr erschwert wurde und musse das Sied-lungsamt darauf dringen, daß bei Neubauten die billigsten Pläne in Anwendung kämen.

Anlagen. 4. Landtag des Freiftaats Olbenburg, 3. Berjammlung.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 10:

Annahme der §§ 23—28 mit der Anderung, daß unter § 26 statt 110 000 R.M. 236 000 R.M. eingestellt werden und dadurch die Eingabe der Siedler B. Piener usw. aus Bulsenau erledigt erklärt wird.

Abichnitt IV: Teichwirtschaft in Ahlhorn.

Dem Borfitenden des Siedlungsamts unterftellt.

- Zu § 35 wird gefragt: Wie weit ist der Ausbau der Forellenzuchtanstalt gediehen und wie sind die Aussichten? Die Regierung berichtet:

Die Forellenzuchtanstalt ist jett fertig und soll jett in Betrieb genommen werden. Es sollen zunächst etwa 100 000 Forelleneier ausgebrütet werden. In den kleinen Teichen wird die Brut zu Sählingen herangezüchtet. Die Sählinge sollen verwandt werden zur Besetung der Forellengewässer im Oldenburger Lande und für die Besetung der Talsperre in der Teichwirtschaft und anderer Fischteiche in der Teichwirtschaft. Über die Aussichten der Forellenzuchtanstalt läßt sich noch kein Urteil absgeben, es ist ein kleiner Nebenbetrieb der Teichwirtschaft,

bessen Erträge für die Rentabilität der Teichwirtschaft wohl keine große Bedeutung zunächst haben werden.

Bu § 42 wird gefragt:

Wie ift die Tagegelderfrage geordnet?

Wie lange soll der Bau der Betriebsleiterwohnung hinausgeschoben werden?

Die Regierung gibt folgende Antwort:

Die Tagegelberfrage ist in der Weise geordnet, daß der Betriebsleiter der Teichwirtschaft die halben Tagegelder

bezieht, bei mehrtägigen Dienstreisen mit einem Zuschlage von 1 R.M. pro Tag.

Der Bau der Betriebsleiterwohnung ist auf einige Jahre mit Rücksicht auf die Schulausbildung der Kinder des Betriebsleiters hinausgeschoben worden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 11:

Annahme der §§ 29-45.

Namens des Ausschuffes III. Der Berichterstatter: Thne.

### Anlage 83.

#### Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über den Weserfonds. 1. Lesung. (Anlage 16)

über die geschichtlich gegebenen Verhältnisse, aus denen die Vorlage erwachsen ist, ist das Hauptsächlichste im Bericht zur Anlage 17 gesagt, auf den somit verwiesen werden fann.

Versucht die Anlage 17 unter den veränderten Berhältnissen die Landeskulturellen Interessen zu schützen, so verfolgt die Anlage 16 denselben Zweck bezüg= lich des Sandels. Mit der weiteren Bertiefung der Unterwejer und dem Wegfall verschiedener Abgaben verschob sich die frühere Gleichstellung des Safens Bremen und der Unterweserhäfen gu Bunften Bremens in einem Mage, daß die Unterweserhäfen bald berödeten. Dem fonnte nur durch günftige Tarife abgeholfen werden. Die auf diesem Gebiete erzielten Erfolge reichten jedoch nicht aus, insbesondere den Oldenburgischen Unterweserhäfen neues Leben zu geben. Oldenburg erstrebte deshalb eine Geldentschädigung. Das Reich lehnte Entschädigungsforderungen ausdrücklich ab, fehrte aber einen Betrag von 11/2 Millionen aus, den es dem Fonds zur Unterstützung der auf dem Gebiete der Erwerbslofenfürforge notleiden= den Länder entnahm.

Diese 1½ Millionen sollen zusammen mit etwa noch zu erwartenden Reichszuwendungen und vermehrt um Besträge, die nur der Auswertung eines Teils eines früher von Bremen gezahlten Kapitals (Artifel 24 des Staatsverstrages vom 13. Februar 1913) hervorgehen, einen besons deren Fonds (Wesersonds) bilden. Die Erträge dieser Kaspitalien sollen in denselben Fonds sließen.

Bestimmung dieses Wesersonds ist es, Schäden, die dem oldenburgischen Handel durch die Unterweservertiefung zugefügt werden, nach Möglichkeit wieder gutzumachen.

Die Berwaltung dieses Fonds wird dem Ministerium des Innern übertragen. Das Ministerium läßt sich dabei durch einen Beirat beraten, über dessen Jusiammensetzung (Wahl und Besugnisse) der § 4 das Notwendige besagt.

Das Kapital des Wesersonds darf nur mit Genehmigung des Landtages angegriffen werden. Ebenso bedürsen Berwendungen von Kapital und Zinsen zu anderen als in dem Gesetz über den Wesersonds vorgesehenen Zweden der Genehmigung des Landtages. Über die Berwendung des Fonds ist besondere Rechnung zu führen, die der Rechnung der Landeskasse des Landeskeils Oldensburg beizusügen ist.

Der so stizzierte Inhalt der Anlage 16 der 3. Bersammlung des 4. Landtags entspricht der Anlage 34 der 2. Bersammlung desselben Landtags, die damals nicht versabschiedet wurde. Beide Borlagen sind Gegenstand eingeshendster Beratungen mit den Regierungsvertretern gewesen. Diese Beratungen waren zum großen Teil vertraulich oder entziehen sich aus andern Gründen der öffentslichen Berichterstattung. Dasselbe gilt für einen sehr großen Teil der Eingabe nich verwielfältigt worden sind. Das Bichtigste aus den Berhandlungen sei im solgenden hervorgehoben:

Der § 2 des Entwurfes sieht in seinem er sten Absatz vor, der Wesersonds sei bestimmt, die dem oldenburgischen Handel durch die Unterweservertiesung zugefügte Schädigung durch Angleich ung der Eisensbahntarise an Bremen möglichst wieder gutzumachen. In Ziffer 2 bestimmt er, daß auch Schäden durch den Ander zugefügt sind, durch den Wesersonds nach Möglichseit wieder auszugleichen sind. In Ergänzung zu dem darüber auf Seite 4 der Begründung, letzer Absatz, Gesagten, hob der Regierungsbertreter ausdrücklich den Willen der Regierung, beide Zwecke durchaus paritätisch zu behandeln, hervor.

Namens und im Auftrage des Gemein= devorstandes der Gemeinde Warfleth mel= det Rechtsanwalt Dr. Hollje Ansprüche an den sogenannten Weserfonds an für Schäden, die nach Aussassung des Gemeinderats infolge weiterer Arbeiten an der Weser zu erwarten sind.

Der Regierungsvertreter gab dazu folgende Erklärung.b:

Zu der Eingabe der Gemeinde Warfleth, überreicht durch Rechtsanwalt Dr. Hollje, wird folgendes bemerkt:

1. Es ist richtig, daß eine Aufhöhung des Geländes am Warslether Arm beabsichtigt wird. Die Ablagerung des Baggerbodens erfolgt gemäß § 26 des Vertragsentwurses. Gemäß § 2 desselben Entwurses unterliegt diese Ausbringung von Baggerboden dem Auslegungsversahren, so daß in diesem seitens aller Interessierter Ansprüche auf Entschädigung erhoben werden können.

2. Die Befürchtung wegen der Häuser am Deich ist vielleicht für die erste Zeit der Aufspülung berechtigt. Ein dauernder Schaden, der gegebenenfalls voll zu vergüten wäre, ist nicht zu erwarten. Für den Bauzustand werden besondere Borkehrungen getroffen. Etwaige Schäden sind auszubessern.

3. Ebenso können während der Zeit der Aufspülung Schäden an der Straße entstehen, die im Auslegungsversahren angemeldet werden können. Eine dauernde

Beeinträchtigung ist ausgeschlossen.

4. Die Interessen an der Offenhaltung des Warslether Armes sind außerordentlich gering. Die vorhandene Schiffahrt dient im wesentlichen zum Verkehr mit der Insel, um die Ernteerträge fortzubringen. Dies fällt fünstig fort. Soviel bekannt ist, soll noch ein Berufssischer am Warslether Arm wohnen. Für die kleinen Bootswersten muß der neu zu schaffende Heinen Bootswersten muß der neu zu schaffende Hagenplatz genügen. Die Boote müssen allerdings auf Wagen dorthin befördert werden. Die große Bootswerst Oltmanns wird nicht betrossen, da vor deren Gelände eine Aushöhung nicht stattsindet.

5. Eine Berückfichtigung der Gemeinde Warkleth bei Berwendung der Gelder des Weserfonds kommt nicht in Frage, da der Weserfonds anderen Zwecken dient. Die Gemeinde hat eine irrtümliche Auffassung über

den Weserfonds.

Die angeführten Gründe bieten keinen Anlaß, von der beabsichtigten Aufhöhung des Geländes am Warfslether Arm Abstand zu nehmen. Es kann vielmehr erwartet werden, daß ein großer Vorteil für die Gemeinde eintritt. Die in der Eingabe angeführten Schäden können im Auslegungsversahren angemeldet werden und sind nach Anerkennung durch die Auslegungsbehörde vom Reiche auszugleichen.

Der Ausschuß schloß sich in allem der Auffassung der Regierung an.

Vorstand und Ausschuß des Butjadinsger Zuwäschung das und Ausschuß des Butjadinsger Zuwässchung wolle seine Zustimmung dazu, daß die Erträge der im Jahre 1913 von Bremen gezahlten 1,5 Millionen Mark lediglich zur Abgeltung der dem Handel durch die Weservertiefung entstandenen Schäben Berwendung sinden, verweigern, und wolle beschließen, daß die Erträge den Zwecken zugute kommen, denen die 1,5 Millionen Mark von jeher haben dienen sollen. Der Regierungsvertreter wies aus dem Werdegang der Berträge von 1887 und 1913, die Begründung Seite 4. Abssatz ergänzend nach, daß die Petenten von irrtümlichen Boraussehungen ausgehen. Der Ausschuß trat der Anschauung der Regierung bei.

Bei der Berwendung der Zinsen des Weser fonds Fürchtet die Safenstadt Nordenham gegenüber der Hafenstadt Brake benachteiligt zu werden. Der Ausschuß verkennt nicht, daß aus dem Ausgleich auf eisensbahntarisarischem Gebiete Brake zunächst den größeren Borteil hat; er wünscht, daß der Hafenstadt Nordenham in irgend einer Form geholsen werde. Der Finanzminister gab dazu die Erklärung ab, die Regierung sei durch Bershandlungen, deren Bertraulichkeit gegeben, auf die Wiedersbelebung des Schiffahrtss und Handelsverkehrs Nordens

hams ständig bedacht. Sie sei ferner bereit, zur Erhaltung der Hafenanlagen Nordenhams das ihrige beizutragen, auch wenn dazu allgemeine Landesmittel herangezogen werden müßten.

Eine Mehrheit des Ausschufses, die Absgeordneten Dohm, Dannemann, Hartong, Wehand, Bortsfeldt, Heidkamp, Sante, Fröhle glaubt, daß durch den Inshalt des Gesetzentwurfes und die Regierungserklärung die Interessen des Hafens Nordenham gesichert sind und stellt daher den

Antrag Nr. 1: Unveränderte Annahme des Ges jehentwurfs, wie er in der Anlage 16

vorliegt.

Eine Minderheit des Ausschusses, Absgeordneten Albers, Lahmann, Meher, glaubt weitergehen und für die Aufrechterhaltung eines geordneten Hafensbetriebes in Nordenham eine gesichertere Unterlage schaffen zu müssen. Dieser Teil des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Gesetsentwurses, wie er in der Anslage 16 vorliegt, mit der Maßgabe, daß zu § 2 eine Ziffer 3 folgenden Wortlauts hinzugefügt wird: Ein Teil der einkommenden Zinsen bleibt für die Nordenhamer Safensanlagen zweckgebunden.

Um einen Anhalt für den Umfang der zweckgebunbenen Zinsen zu geben, glaubt dieser Teil des Ausschusses, daß im laufenden Rechnungsjahr etwa 25—30 000 R.M. für diesen Zweck auszuscheiden sind.

Die Abgeordneten Bittje und Frerichs enthalten sich

zu beiden Unträgen der Abstimmung.

Der Ausschuß stellt ferner den

Antrag Nr. 3:

Die folgenden Eingaben zu Anlage 34 der 2. Bersammlung 4. Landtages und zu Anlage 16 der 3. Bersammlung 4. Landtages werden durch Besichlußfassung über die Anlage 16 für erledigt erstärt:

Eingabe des Handelsvereins Nordenham von 3. März 1926,

" Brafer Handelsbereins vom 9. März 1926,

" Handelsberein Nordenham vom 12. März 1926,

" " Handelsvereins Nordenham vom 15. März 1926,

" " Brafer Handelsbereins vom 18. März 1926,

" " Handelsvereins Rordenham vom 15. Mai 1926,

" Brafer Sandelsvereins vom 7. Juni 1926.

" Braker Handelsbereins vom 15. Januar 1927,

" " Handelsvereins Nordenham vom 29. Fannar 1927,

" " Rechtsanwalts Dr. Hollje namens des Gemeindevorstandes der Gemeinde Warfleth,

" Butjadinger Zuwässerungsfanalver-

bandes.

Namens des Ausschuffes II. Der Berichterstatter: Bortfeldt.



## Anlage 84.

#### Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über den Weserfonds. 2. Lesung. (Anlage 16.)

Der Abgeordnete Tanten hat 2 Anträge zur 2. Lesung eingereicht:

1. Ich beantrage ju § 2 einen Abfat 3 folgen-

den Wortlants nachzufügen:

3. Ein Drittel des Zinsaufkommens des Weserfonds bleibt für die Nordenhamer Hasenanlagen solange zweckgebunden, dis die Hasenanlagen in Nordenham erneuert sind.

2. Ich beantrage zu§4bem Absatlfolgenden Sat nachzufügen:

Mitglieder des Beirats dürfen am Beserfonds nicht persönlich finanziell interessiert sein.

Nach Beratung stellte eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Seidfamp, Sante, Fröhle, Dohm, Dannemann, Hartong, Weyand, Bortfeldt, den

Antrag Nr. 1: Ablehnung des Antrags 1 des Abgeordneten

Tangen.

Eine Minderheit, die Abgeordneten Albers, Wittje, Lahmann, Meyer, stellt Antrag Nr. 2:

Unnahme des Antrages 1 des Abg. Tanten.

Der Abg. Frerichs, enthält fich der Stimme.

Dem Antrage 2 des Abgeordneten Tanhen gegenüber herrschte im Ausschuß Einstimmigkeit insofern, als für ihn als selbstverständlich seitsteht, daß die Wahl nicht auf Personen sallen darf, die finanziell am Wesersonds interessiert sind. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung ins Gesetz erscheint dem Ausschuß infolgedessen nicht ersorderlich.

Er stellt den

Untrag Nr. 3:

Der Antrag 2 des Abgeordneten Tanten wird gemäß der einmütigen Meinungsäußerung des Ausschuffes für erledigt erflärt.

Der Ausichuß ftellt ben

Untrag Nr. 4:

Unnahme des Gesetzentwurfes wie er aus 1. und 2. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Mamens des Ausschuffes II. Der Berichterstatter: Bortfeldt.

## Anlage 85.

### Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend den Staatsvertrag über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen.

(Unlage 17.)

Als in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts Bremen den Plan faßte, die Unterwejer zu forrigieren und dadurch die Stadt Bremen zu einer Geehafenstadt zu machen, hat Oldenburg als Staat wohl erfannt, daß es sich hierbei um ein schlechthin Deutsches Interesse handelte, und sich verpflichtet gesühlt, bei diesem großen Werke mitzuwirken. Es kounte fich aber der Staat Oldenburg andererseits der Erkenntnis nicht verschließen, daß wichtigfte Lebensbedingungen seiner Staatsangehörigen mit den gesanten Stromverhältniffen der Weser auf Gedeih und Berderb verbunden waren. Aus dieser Erfenntnis folgte für den Staat die Pflicht, die Lebensinteressen seiner Bürger zu schützen, soweit sie durch die veränderten Berhältniffe bedroht waren. Dieser Pflicht fam der Staat in den beiden Berträgen der Jahre 1887 und 1913 nach, die Oldenburg mit Bremen jehloB

Der Staatsvertrag vom Jahre 1887 verfolgt bremi-

scherseits den Zweck, Seeschiffen von 5 m Tiefgang die Fahrt bis zur Stadt Bremen zu ermöglichen.

Ziel des Vertrages vom Jahre 1913 war es, Schiffen sogar mit 7 m Tiefgang unter gewöhnlichen Berbältnissen den unbehinderten Verschröwischen der See und Vremen zu ermöglichen.

Die Interessen, die in diesen Berträgen old en bur sich der seits verteidigt werden mußten und, so gut es ging, sichergestellt wurden, lassen sich in zwei Gruppen einteilen:

die Schiffahrts = und Handelsinter effen der oldenburgischen Häfen, wobei wiederum wischen der großen Schiffahrt, die bestonders die Säsen Nordenham und Brake berührt, und der Rleinschiffahrt zu unterscheiden wäre, und

die fulturellen Interessen der wich = tigsten Ugrarbezirte Oldenburgs.



Auf Einzelheiten einzugehen, liegt zur Zeit kaum Bersanlassung vor; wohl aber muß aus dem Bertrage von 1913 der Absatz 3 des Artikels 1 hervorgeshoben werden, der auf weitere Sicht hinaus Oldenburgs Weserinteressen sichert:

"Beide Regierungen verpflichten sich, eine Vertiefung und Verbreiterung der eigentlichen Fahrbahn der Weser über das in diesem Vertrage Vorgesehene hinaus ohne Zustimmung des anderen Teils nicht vorzu-

nehmen.

Dieje Sicherheit geriet durch den Abergang der Wafferstraßen auf das Reich ins Wanten.

Artifel 97 der Verfassung des Deutschen Reiches vom

11. August 1919 besagt im

Absatz 1: Aufgabe des Reiches ist es, die dem allgemeinen Berkehr dienenden Wasserstraßen in sein Eisgentum und seine Berwaltung zu übernehmen.

Absatz 2: Nach der Übernahme können dem allgemeinen Berkehr dienende Wasserstraßen nur noch vom Reich oder mit seiner Zustimmung angelegt

oder ausgebaut werden.

Absat 3: Bei der Verwaltung, dem Ausbau oder dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserswirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren. Auch ist auf deren Förderung Rücksicht zu nehmen.

Absat 5: Mit dem Übergang der Wasserstraßen erhält das Reich die Enteignungsbefugnis, die Tarishoheit sowie die Stroms und

Schiffahrtspolizei.

Absah 6: Die Aufgaben der Strombanverbände inbezug auf den Ausbau natürlicher Wasserstraßen im Rhein-, Weser-und Elbgebiet sind auf das Reich zu übernehmen.

Mit Wirfung vom 1. April 1921 find die Wasser, damit auch die Weser,

auf das Reich übergegangen.

Das Geset über den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich trägt das Datum des 29. Juli 1921 (Reichsgesethlatt 1921 Nr. 80 vom 3. August 1921). Es ist auch von der oldenburgischen Staatsregierung vollzogen.

Der § 5 diefes Befetes lautet:

Das Reich tritt in die öffentlicherechtlichen und in die privaterechlichen Berträge der Länder ein, soweit sie Rechte und Pflichten für die Berwaltung der auf Grund dieses Bertrages überges henden Wasserstraßen begründen. Der Einstritt des Reichs hat Rechtswirtung auch gegenüber den

bisherigen Bertragsgegnern der Länder.

Im § 18 verpflichtet sich das Reich, von den Ländern begonnene Bauten an den übergehenden Wasseritzusen sortzussühren; diese Bauten sind in einer besonderen Ansage B zusammengestellt; zu ihnen gehört auch die Serstellung eines Fahrwassers der Unterweser, das für den Versehr von 7 m tiesgehenden Schiffen von Vremen Stadt nach See in einer Tide ausreicht und die Fortsetung der Vertiefungsarbeiten auf der Außenweser von Vremershaden nach See mit einer Mindesttiese von 10 m unter Vremerhadener Null.

Beiterhin sei der § 30 des Staatsvertrages hervorgehoben, wonach die Vertragschließenden darüber einig sind, daß dieser Vertrag den Übergang der Wasserstraßen nur vorläufig und nicht vollständig regelt und der endgültigen Regelung nicht vorgreift. Die notwendigen Ersänzungen und Anderungen werden im Vege weiterer Vereinbarungen getroffen werden. Soweite in e Einis

gung nicht erzielt wird, entscheidet der

Staatsgerichtshof.

Endlich fönnen nach § 32 im Falle des Zustandefommens abweichender Bereinbarungen mit einzelnen Ländern die vertragschließenden Länder für sich die gleichen Zugeständnisse beauspruchen, soweit diese über den Inhalt des gegenwärtigen Bertrages hinausgehen und nachweislich für sie günstiger sind.

Der Staatsvertrag vom 29. Juli 1921 war das Ergebnis langwieriger Berhandlungen zwischen den Ländern einerseits und dem Reich andererseits. Die Berhandlungen begannen am 15. August 1919 zu Seilbronn, erreichten in Dresden vom 10.—15. Januar 1921 ihren Höhepunkt und fanden am 5. und 7. März 1921 zu Berlin ihren Abschluß.

Bei Gelegenheit dieser Verhandlungen hat Samsburg durchgesetzt, daß sein Vertrag mit Preußen über Besserung des Fahrwassers auf der Elbe und weitere Maßnahmen zur Förderung der Seeichiffahrt nach Hamburg, Altona und Harburg als öffentlich zechtliche Verpflicht ungen anerkannt wurde, die bestehen bleiben. Der angezogene Vertrag datiert vom 14. Novemsber 1908 und trägt den Namen Köhlbrand vertrag. In einem Staatsvertrag, den Hard wird mit dem Reich geschlossen hat und der im Reichsgesetblatt 1922 veröffentlicht ist, heißt es auf Seite 223 zu den §§ 11 und 12 unter anderem:

"Durch diese Bestimmung wird an den Bestimmungen des Köhlbrandvertrages nichts geändert. Alse Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage bleiben ausdrücklich

aufrecht erhalten."

Ein Bergleich bes Köhlbrandvertrasges mit den oldenburgischsbrendvertrasgen von 1887 und 1913 stellt fest, daß beide Berträge durchaus gleiche Ziele versolgen. Der Köhlbrandvertrag reguliert, verlegt und vertieft das Strombett (§ 2), verteilt das Wasser zwischen Süderelbe und Norderelbe (§ 3), berechtigt Hausburg zur Erdauung von Leitdämmen (§ 5), berechtigt Preußen zu Hasenung dauten (§ 5), sieht einige Maßnahmen zum Schutze der Landeskultur und der Fischerei vor (§ 10) und gibt in einer Reihe von Bestimmungen den vertragschließenden Parteien alle möglichen sonstigen Rechte und legt wechselssichen Stromes mit Beziehung auf Länderinteressen werdig resultieren.

Henum der Wasserschandlungen war im Plenum der Wasserschandlungen war im Plenum der Wasserstraßenverhandlungen nochmals die oben S. 2 angedeutete Rechtsnachfolge des Reichs in den öffentlich-rechtlichen Inhalt der bisherigen Staatsverträge erörtert und dahin seitgelegt worden, daß die öffentlichrechtlichen Beziehungen aufrecht erhalten blieben, auch wenn die bisherigen Vertragsgegner in der Verson des

Reichs fich vereinigten.

Nach Hamburg hatte auch Bremen dem Reich gegenüber einen Zusatvertrag folgenden Inhalts durchgesett:

"Bremen hat bisher dauernd an der Vertiefung des Fahrwassers von See nach Bremen gearbeitet mit dem Ziele, daß die jeweilige Regelfrachtschifchiffahrt im Weltverkehr unter Ausmutung des Hochwassers nach und von Bremen verkehren kann.

Das Reich wird das Bleiche tun."

Zuerst im Saushalt des Reichsverkehrss ninisteriums für das Rechnungsjahr 1923 bezw. in den Beschlüssen des Reichsrates dazu sindet sich in den Begründungen zu 3. Kap. XI 1 Tit. 97 der Sat: "Wegen der nachweislich eingetretenen Bergrößerung der im Weltverkehr tätigen Schiffe ist es erforderlich, die Unterweser soweit zu vertiesen, daß Schiffe von mehr als 7 m Tiefgang in einer Tide von Bremen Stadt nach | See gefangen tonnen."

Gegen ein solches Projekt erhob das oldenburgische Staatsministerium am 16. März 1923 Einspruch, da es 1. gegen den Staatsvertrag zwischen Oldenburg und Bremen vom 13. Februar 1913 verstieß, und 2. dem Arstikel 97 der Reichsverfassung widerspreche. Das Reich, vertreten durch den Reichsverfehrsminister, erwiderte unter dem 29. März 1923, daß es ein Einspruchsrecht Oldenburgs gegen eine weitere Vertiefung und Verbreiterung des Fahrwassers der Unterweser nicht anerkennen könne, daß es aber selbstverständlich gemäß Artikel 97 Abs. 3 der Reichsversassung versahren werde.

Damit war der Konflift des Reiches mit Oldenburg gegeben: Oldenburg vertritt den Standpunft, daß das Reich gemäß § 5 des Staatsvertrages vom 29. Juli 1921 in die öffentlich-rechtlichen und in die privatrechtlichen Berträge der Länder eintritt und damit im vorliegenden Falle alle Berpflichtungen übernommen hat, die früher Oldenburg gegenüber vertragsgemäß auf Bremen lasteten.

Das Reich erflärt:

Oldenburgs und Bremens Stromhoheit über die Beser ist auf das Reich übergegangen, damit sind sämtliche mit der Stromhoheit zusammenhängenden Rechte und Pflichten Oldenburgs und Bremens erloschen, weil sie in der Sand des Reichs vereinigt sind (sogenannte Confusio).

Wenn man bedenkt, daß Hamburg seinen Köhlbrandvertrag auch in die neuen Rechtsverhältnisse hinüberretten konnte, so mußte die anderweitige Behandlung Oldenburgs durch das Reich auffallen. Mit Recht konnte Oldenburg den § 32 des Staatsvertrages vom 29. Juli 1921 (s. oben!) heranziehen, der den Ländern eine Art Weistbegünstigungsrecht zusprach.

Mit Recht fonute Oldenburg ferner seine Auffassung, daß die Weser nicht ohne seine Zustim = mung über 7 m hinaus vertieft werden dürfte, auf § 97

Abs. 3 der Berfassung (f. oben) stüten.

Stand so Auffassung des Reichs gegen Auffassung Oldenburgs, so konnte nach § 30 des Bertrages vom 29. Juli 1921 der Staatsgerichtshof angerusen werden.

Der Rechtsstandpunkt Oldenburgs scheint auch heute noch vertretbar; ein obsiegendes Urteil würde aber beventen, daß die Weser der einzigste Strom wäre, der nicht auf das Reich übergegangen wäre. Würde nicht diese reich spolitische Erwägung beim Urteilsspruch mit in die Wage fallen? Würde nicht das Reich seine Gesetzgebungs-Wöglichkeit ausnüben wollen und müssen?

Und wenn der Spruch gegen Oldenburg ausfallen würde? Dann würde ein Bergleich Oldenburgs mit

dem Reich faum mehr möglich sein.

Da nun das Reich einen Ausgleich wünschte, so war die Brücke zu einer Verständigung gegeben; diese Brücke glaubte das Staatsministerium betreten zu müssen und legt somit in der Anlage 17 dem Landstage vor:

1. den Entwurf eines Staatsvertrages mit dem Reich über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen (Anlage A).

2. Erflärungen zu diesem Bertrage (Unlage B);

3. die Begründung zum Staatsvertrage wischen Oldenburg und dem Reich über den weiteren Ausban der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen.

Die Anlage 17 des 4. Landtages 3. Versammlung entspricht der Anlage 56 der 2. Versammlung desselben Landtages, die nicht zur Verabschiedung kam. Was zu dieser

Vorlage bei ihrer Einbringung vom Regierungsvertreter gesagt wurde, gilt auch von der gegenwärtigen, nämlich:

- 1. der Staatsvertrag und die Erklärungen zu ihm bilden ein ein heitliches Bertragswert; auch die Begründung ist mit dem Reich verabredet und von ihm bestätigt.
- 2. Etwaige Anderungen an dem Vertrage (Anlage A) sind möglich, würden aber neue Verhandlungen mit dem Reich nach sich ziehen.

Der § 30 des Vertrages gibt theoretisch die Möglichseit des automatischen Erlöschens des Vertrages, nämlich dann, wenn über die behandelten Gegenstände eine reichsgesehliche Regelung Platz greift. Der daraus sich ergebenden Gesahr begegnet nach Möglichseit die Erklärung (Anlage B) zu § 30 Abs. 1, daß die Vertragsschließenden von der Auffassung ausgegangen sind, daß ein etwaiges fünftiges Reichsgeset die sich aus diesem Vertrage ergebenden Verpflichtungen des Reichs im wesentlichen in gleichem Umfange anerkennen wird.

Das größte Geschenf Oldenburgs an das Reich liegt in dem freiwilligen Berzicht auf die Anerkennung der bisherigen Weserkorrektionsverträge, ein Berzicht, der im § 29
in die Worte gekleidet ist: "Die Bertragschließenden sind
darüber einig, daß aus den sogenannten Weserkorrektionsverträgen Oldenburgs mit Bremen Ansprüche gegen das
Reich als Rechtsnachfolger Bremens nicht mehr herzuleiten sind."

Zu diesem § 29 erklärt das Reich, es werde sich bemühen, daß die Tarise den Bedürsnissen der oldenburgischen Häfen angepaßt bleiben. Diese Erklärung und die zu § 3, die sich auf die Norden hamer Viers beziehen und die Zugänglichkeit am Fahrwasser zu den Hafenanlagen gewähren, sind die einzigen Stellen des Bertragswerkes, die sich auf den Handelbeziehen, dessen Interessen im wesentlichen von der Anlage 16 (Wesersondszgeset) berührt werden.

Das Vertragswerf der Anlage 17 gilt besonders dem Schutze der Landeskultur.

Durch den Staatsvertrag verpflichtet sich das Reich, bei einem weiteren Ausbau der Unterweser — die Ausdehnung des Vertrages auf andere Reichswafferstraßen im oldenburgischen Gebiet ist vorbehalten — sich einem besonderen Berfahren zu unterwerfen. Es reicht, nachdem es gemäß Artifel 97 Abf. 3 der Reichsverfaffung die Zustimmung Oldenburgs eingeholt hat, den Plan des Unternehmens dem oldenburgischen Ministerium des Innern ein, das ein Auslegungsverfahren anordnet. Das Auslegungsverfahren selbst ist in den §§ 8 bis 18 festgelegt, es verläuft in zwei Instanzen: Die Auslegungsbehörde I. Instanz wird vom oldenburgischen Mini= sterium des Innern jeweils für die Dauer von 3 Jahren eingesetzt. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern. Der Borsitzende muß die Befähigung zum höheren Berwaltungsdienst oder zum Richteramt, ein Beisitzer abgeschlossene wasserbautechnische Hochschulbildung haben; die beiden anderen — Laienbeisitzer — werden von der Landwirtschaftskammer in Oldenburg vorgeschlagen.

Die Auslegungsbehörde II. In stanz besseht aus dem jeweiligen Präsidenten des Oberverwalstungsgerichts Oldenburg und vier Beisitzern. Diese werden vom Oldenburgischen Winisterium des Innern ernannt, einer muß abgeschlossene wasserbautechnische Hochschulsbildung haben, die übrigen schlägt wiederum die Oldenburgische Landwirtschaftstammer vor (dieses Recht der Oldenburgischen Landwirtschaftstammer ist gegenüber der Anlage 56 der 2-Bersammlung des 4. Landiages neu in den Bertrag hineingekommen). Die Entscheid ung der Auslegungsbehörden.

gültig. Rur soweit sie die vom Reich zu leistende Entschädigung betrifft, fann der Rechtsweg beschritten werden.

Wasdem Unslegungsverfahrenunter= worfen ift, stellen die §§ 2-7 dar. Ausbauunternehmungen sind Beränderungen, die über die Unterhaltungen hinausgeben. Ihnen gleichgestellt find fünstliche Schaffung von Neuland und die Aufbringung von Baggerboden auf Außendeichsländereien. Nach bem Borbild des preußischen Wassergesetzes legt der § 3 dem Reich Einrich = tungen auf, die infolge des Ausbauunternehmens zur Sicherung von Grundstüden und Anlagen erforderlich find; der § 4 legt dem Reich die Pflicht der Entich adi= gung auf, wenn nachteilige Wirkungen zu erwarten find, durch die das Recht eines anderen beeinträchtigt wird. Besonderes Interesse fommt dem § 4 2165. 2 zu, der rechtlichen Anspruch auf Erhaltung von Zuständen begründet, die im Interesse der Landeskultur liegen. Diese rechtlichen Unsprüche waren nach oldenburgischem Recht zum Teil noch nicht gegeben. Alle aufzuerlegenden Einrichtungen im Bertrage einzeln aufzuführen, erschien untunlich; eine Auswahl trifft der Absat 5 auf Seite 11 der Begründung.

Bon Bedeutung ist weiter, daß im § 19 mit dem Plan für die Berbreiterung und Bertiefung der Unterwefer für 8 m tiefgehende Schiffe nach dem Entwurf von 1903 hinaus bereits erfolgte Ausbau der Unterweser für 7 m tiefgehende Schiffe dem Auslegungsverfahren zu unterwerfen ift.

Zu diesem § 19 hat der Regierungsvertreter noch er= läuternd auf besondere Anfrage hinzugefügt:

"Dem Staatsvertrage mischen Oldenburg und Bremen vom 13. Februar 1913 lag ein im Jahre 1903 aufgestellter Entwurf mit genanen Angaben über Breite, Tiefe usw. des herzustellenden Ausbaues zu Grunde. Uber dieses Mag durfte eine Bertiefung oder dergleichen nicht vorgenommen werden. Dhne Zustimmung Oldenburgs wurde nach übergang der Wafferstraßen auf das Meich jedoch eine wesentliche Vertiefung der Weser besonders oberhalb Begesack zur Ausführung gebracht, da der ausgeführte Entwurf von 1903 den Schiffen mit 7 m Tiefgang noch keinen befriedigenden Zugang nach Bremen gebracht hatte. Diefer über den 7 m Entwurf von 1903 hinausgehende, bereits fertiggestellte Ausbau, der nicht Gegenstand des 8 m Entwurfs ist, soll nach träglich auch dem Auslegungsversahren unterworfen werden.

Um den Zustand der Befer nach Fertigstellung des 7 m Entwurfs von 1903 und vor dem weiteren Ausban genau zu erfaffen, werden gemäß § 20 zu diefer Beit vorhandene Uferverhältniffe, Flugwafferstände, Grundwafferstände und der Salzgehalt genau ermittelt und festgelegt."

Was die 3 u f u n f t anbetrifft, so verpflichtet der § 21 das Reich auch weiterhin, die Fluftwafferstände im Unterwesergebiet, Salzgehalt und Grundwasserstandsbewegungen nach genauen Angaben dieses § 311 beobachten. Die Beobachtungen des Salzgehaltes und der Grundwafferstandsbewegungen können vom Reich mit dem Ablauf des zehnten Jahres nach der Ausführung des Entwurfs von 1924 zum Ausbau der Unterweser für 8 m tiefgehende Schiffe eingestellt werden.

Die §§ 22 und 23 ordnen zwei fleinere, nach Abschluß des Staatsvertrages mit Bremen entstandene Streitigfeiten zu Gunften Oldenburgs (Aberwegung über den Landstrich in der Ochtummundung und Zuwässerungshöhle durch den Weserdeich für die Lemwerder und die Lemwerder Deich hauser Verlatachten). Gerade weil diese Einrichtungen umstritten waren, find sie in dem Bertrage besonders hervorgehoben worden. Der § 24 ift dem Staatsvertrage von 1913 mit Bremen entnommen.

Der § 25 ermöglicht es Oldenburg, bis gur anderweitigen Regelung durch Reichsgeset, mit der Strombanverwaltung Bremen durch einen eigenen Beamten in ffandiger Fühlung zu bleiben. Bei dem Ausbau der Unterweser wird in den nächsten 10 Jahren etwa 35 Millionen chin Baggerboden gewonnen, die das Reich unterbringen muß. Dabei fönnten die ausgedehnten Außenländereien der Domänenverwaltung in unerträglicherweise in Mitsleidenschaft gezogen werden. Andererseits läßt sich nicht übersehen, ob Oldenburg nicht auch später für Baggerboden Berwendung hat. Der § 26 jucht den beiderseitigen Intereffen gerecht zu werden. Die Rechte Oldenburgs auf Baggerboden aus den alten Berträgen, die das Reich als mit der Stromhoheit nicht zusammenhängend nicht bestritten hat, bleiben anerfannt.

Der § 27 verpflichtet das Reich, auch dann auf Berücksichtigung der oldenburgischen Interessen bedacht zu sein, wenn bei Magnahmen des Reichs für Dritte, die der Zustimmung des Reichs bedürfen, an nicht oldenburgiichen Teilen der Wefer eine Einwirfung auf den Stromzustand auf oldenburgischem Gebiete in Frage fommt. Der Absat 2 dieses &, der gegenüber der Borlage 56 der 2. Berf. 4. Landtags nen hinzugekommen ift, bestimmt, daß auf Untrag des oldenburgischen Ministeriums des Innern Ausbauunternehmungen des Reichs an nicht oldenburgischen Teilen der Weser dem Auslegungsverfahren unterworfen werden fönnen, soweit eine Einwirfung auf oldenburgisches Gebiet in Frage fommt.

Bu der Anlage 17 der 3. Versammlung des 4. Landtages find wie zur Anlage 56 der 2. Berf. des 4. Landtages einige Eingaben eingegangen, die dem Regierungsvertreter zu grundfählich wichtigen Ertlärungen Beranlaffung gaben.

Der Borftand der Delmenhorster Wafferacht bittet, in den Staatsvertrag eine Bestimmung hineingubringen, wonach das Reich die Berschlechterung der Wafferverhältniffe in bem Ufergebiet der Ochtum als Folge der Wafferforreftion anerfennt.

Der Regierungsvertreter erflärte dazu:

Dem Antrage würde nicht stattgegeben werden können. "Einerseits ift es feineswegs flar, daß die Bebung der Wafferstände Folge der Weserausbauten ist, und andererseits ift es Sache der Auslegungsbehörde, die Ginwirfung des Weserausbaues festzustellen. Eine besondere Benennung der Bafferverhältniffe im Ufergebiet der Ochtum erscheint nicht notwendig. Es ist auch sonst stets vermieden worden, besondere Buntte aufzugählen. Im übrigen ift die Gicherung gegen ungunftiges Auflaufen der Fluten gemäß Seite 11 Abf. 5 der Begründung eine Einrichtung, die auferlegt werden fann."

Auch der Gemeindevorstand Sammel= twarden hat durch Schreiben vom 23. März 1926 und wiederum 1. Februar 1927 zu verschiedenen Bunften Anregung gegeben. Zunächst hat der Gemeindevorstand Bedenken gegen § 3 Nachsat "wenn solche Einrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtsertigt find". Der Regierungsvertreter verwies darauf, daß diefer Bufat fich in dem preußischen Waffergeset, das als Borbild gedient und sich bereits bewährt habe, findet.

Wenn ferner zu demfelben & vom Gemeindevorstand gewünscht würde, daß im zweiten Gat unter (1) außer Brücken und Fähren auch Loich- und Lade-Einrichtungen aufgeführt würden, so gehe aus der Fassung des § ja her

vor, daß solche feineswegs ausgeschlossen sein. Beiterhin befürchtet der Gemeindevorstand Schwierigfeiten aus der Einschränfung im § 4 und im § 5 (1) "wenn der Schaden erheblich ift". Dazu verwies der Regierungsvertreter auf Begrundung Geite 11 Absay 3: "Bei der Briifung der Erheblichfeit und Billigfeit der Entichädigungsansprüche sind auch die individuellen Berhältnisse der Beschädigten zu berücksichtigen" und interpretiert diesen Sat so: Ist der Schaden objektiverheblich, so tritt der Ersat immer ein, ist er objektiv unerhebelich, so soll in dividuell versahren werden.

Wit besonderer Sorge erfüllt den Gemeindevorstand die Wiedergutmachung der durch Sogund Wellen if chlagent standenen Schäden. Zu dieser Frage hat sich der Reichsverkehrsminister unter dem 10. April

1926 wie folgt geäußert:

"Wenn die tatsächlichen Behauptungen des Gemeindes vorstandes Sammelwarden zutreffen würden, würde sich die Rechtslage nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Re-

gelung m. E. folgendermaßen darftellen:

Es ist denkbar, daß auch Schäden, die durch die Schiff ahrt entstehen, als Wirkungen eines Ausbausunternehmens berücksichtigt werden, namentlich im Verschren nach § 17. Das darf durch die Auslegungsbehörde aber nur dann geschehen, wenn der ursächliche Zusammenhang gerade mit dem Ausbau, der dem Versahren nach dem Plan unterliegt, einwandsrei sessischt. Es ist 3. B. nicht angängig, daß Schäden, die auf Zunahme des Schiffsberkehrs und Zunahme der Schiffsgrößen infolge allgemeiner wirtschaftlicher Veränderungen und technischer Fortschritte zurückzusühren sind, dem Ausbau zur Last geslegt werden."

Der Gemeindevorstand wünscht sodann, daß die nach den §§ 5, 9 und 14 zu ernennenden Laienbeisitzer vom Landtage vorgeschlagen werden. Die Regierung hält nach wie vor die Landwirtschaftstammer vorgeschlagen sei. Der Ausschuß tritt dieser

Auffassung bei.

Endlich vermißt der Gemeindevorstand im Bertrage eine Abmachung über den Zeitraum, binnen welchem die durch Auslegungsversahren bestimmten Einzichtungen zu schaffen und Entschädigungen zu zahlen sind. Dazu bemerkt der Regierungsvertreter, eine solche Abmachung sei mit Absicht unterlassen, denn es läge im Interesse der Geschädigten, daß in jedem einzelnen Falle ein solcher Termin im Auslegungsversahren sestzelegt werde.

Die Eingaben zur Anlage 56 der 2. Versammlung, sowie diesenigen zu Anlage 17 der 3. Versammlung wurden ebenso wie diese Anlagen selbst einer gründlicheren Besprechung mit den Vertretern der Regierung unterzogen. Dabei besand sich der Ausschuß in Übereinstimmung mit der Regierung darüber, daß es bedauerlich sei, daß der Regierung in den entscheidenden Verhandlungen des Reis

ches mit den Ländern in den Jahren 1920/21 nicht die Gelegenheit geboten war, ausdrücklich in ähnlicher Weise wie Hamburg, den für uns entscheidenden Staatsvertrag wischen Bremen und Oldenburg vom Jahre 1913 in die neuen Rechtsverhältnisse mit hinüber zu retten. Der Aussichuß besand sich gleichfalls in Übereinstimmung mit der Regierung in der Aussgang eines Schiedsgerichts oder Bersahrens vor dem Staatsgerichtshof ein Bertrag mit dem Reiche vorzuziehen sei. Der vorgelegte Vertrag sichert Oldenburg in dem darin vorgesehenen Auslegungsversahren die Möglichseit, für die an der Weser interessierten Kreise Schäden aus der weiteren Vertiefung der Unterweser zu verhindern oder zu vergüten. Der Ausschuß sah deshalb davon ab, Anderungen an dem Vertrage vorzunehmen und stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle dem vorgelegten Geseth für den Landesteil Oldenburg, betreffend den Staatsvertrag über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen seine versassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Der Ausschuß stellt ferner ben

Antrag Nr. 2:

In der Anlage 17 find die folgenden Druckfehler zu berichtigen:

1. Auf Seite 5, Zeile 6 ift statt "der Ansprüche" "die Ansprüche" zu lesen.

2. Auf Seite 11, Absat 5 vorlette Zeile ist statt "Ochtumer Siel" "Soller Siel" zu setzen.

3. Auf Seite 14, Absat 2, Zeile 6 ist statt "§ 26" "§ 25" zu seigen.

Endlich stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 3:

Die folgenden Eingaben zu Anlage 56 der 2. Berfammlung des 4. Landtages und der Anlage 17 der 3. Berfammlung des 4. Landtages werden durch die Beschlußfassung über die Anlage 17 für erledigt erflärt:

1. Eingabe des Gemeindevorstandes Hammelwarden vom 23. März 1927,

2. Eingabe des Gemeindevorstandes Hammelwars den vom 1. Februar 1927,

3. Eingabe des Borftandes der Delmenhorster Wasseracht vom 28. Februar 1927.

Mamens des Ausschuffes II. Der Berichterstatter: Bort feldt.

### Anlage 86.

#### Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend den Staatsvertrag über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen. 2. Lesung. (Anlage 17.)

Zur 2. Lesung beantragt der Regierungsvertreter, in dem einzigen Artifel des Gesetzentwurfes nachzusügen:

", den Staatsvertrag und das Schlufprotofoll nach der Bollziehung mit Gesetzeskraft zu verfünden und die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen."

Der Ausschuß ist mit diesem Zusatz zum einzigen Artikel des Gesetzentwurfs der Anlage 17 einverstanden und stellt den Antrag Nr. 1:

Annahme des Antrags des Regierungsvertreters zur 2. Lesung der Anlage 17

und den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der 1. und 2. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschuffes II. Der Berichterstatter: Bortfeldt.

## Anlage 87.

#### Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 18 (Notariatsgebührenordnung). 1. Lesung.

Der Regierungsvertreter hat zu dem vorgelegten Gesetzentwurf einen Nachtragsantrag gestellt folgenden Wortlauts:

Im Artifel I wird vor den Worten: "Im § 1 Abj. 2 Sat 1" eingefügt: "1." und dem Artifel I folgende Ziffer 2 hinzugefügt: 2. Der § 3 Abj. 1 der Notariatsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt 1 R.M., soweit nicht in dieser Gebührenordnung etwas anderes bestimmt ist.

Dieser Zusatzantrag bezwecke lediglich eine Richtigstellung und die Wiederherstellung der Übereinstimmung mit der preußischen Gebührenordnung; tatsächlich sindet auch schon der Mindestsat von 1 R.M. durchweg Anwensdung in der Praxis. In der bestehenden Gebührenordnung ist bisher noch ein Sat von 2 R.M. stehen geblieben.

Gegen diesen Zusakantrag sind Bedenken nicht zu erheben; gegen den Hauptantrag der Borlage: Die Erhöhung des Staatsanteils an den Notariatsgebühren von <sup>3/10</sup> auf <sup>5/10</sup>, hat jedoch die überwiegende Mehrheit des Ausschusses erhebliche Bedenken.

An sich ist nicht zu bestreiten, daß die Frage der Einrichtung des Notariats in Oldenburg lange Jahre umstritten war und daß s. It. vor allem gegen die Einrichtung die Schmälerung der staatlichen Gebühreneinnahmen eingewandt worden ist. Infolgedessen ist auch in dem Geset von 1921, mit dem dann schließlich doch das Notariat eingerichtet wurde, im Gegensatz zu der damaligen Regelung in den anderen Ländern bestimmt worden, daß dem Staat ein Teil der Notariatsgebühren zusallen solle. Dieser Anteil ist auf 3/10 sestgesetzt, dabei aber ausdrücklich vorbehalten, daß fünftig eine andere (höhere) Bemessung des Staatsanteils Platz greisen könne.

Sicher ist es auch richtig, daß die Notare im allgemeinen, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, für die Ersledigung ihrer Notariatsgeschäfte keine besonderen Büroskräfte eingestellt haben.

Es ist ferner beachtlich, daß seit 1921 auch andere Länder, wenn auch vorläufig nur einige wenige, im Gegenssatz ihrer früheren Einstellung dazu übergegangen sind, Anteile der Notariatsgebühren für Staatszwecke in Anspruch zu nehmen. Andererseits ist diesbezüglich aber auch hervorzuheben, daß bisher kein anderes Land in dem Ausmaß wie z. Zt. in Oldenburg, den Staatsanteil fest-gesetzt hat.

Es ist ferner nicht zu bestreiten, daß der Staat durch die Einrichtung des Notariats einen erheblichen Gebührenausfall hat; insbesondere auch durch den Wegfall der Beurfundung der Generalversammlungen der Handelsgesellsschaften. Ob demgegenüber für den Staat eine Ersparnis durch Einsparung von Beamten erzielt worden ist, kann z. It. noch nicht sestgestellt werden, da die Amtsgerichte in den letzten Jahren, insbesondere durch die Inflations- und Auswertungsarbeiten anormal besetzt sind und vorläufig auch bleiben.

Zugegeben ist auch, daß die Regierung bei der außersordentlich angespannten Etatlage ernstlich auf Erhöhung der Einnahmen bedacht sein muß. Es fragt sich aber trotzallem, ob der mit dieser Borlage beschrittene Weg als richtig anerkannt werden kann.

Die Mehrheit des Ausschusses, bestehend aus den Absgeordneten Albers, Bortseldt, Dannemann, Dohm, Fröhle, Hartong, Seidkamp, Sante, Weyand, Wittje hat diese Frage nicht bejahen können.

Diese Mehrheit ist der Auffassung, daß in erster Linie zu beachten ist, daß durch die Einrichtung des No-

tariats eine wesentliche Besserung der Rechtspflege erzielt ist, und daß für die Notariatstätigkeit eine angemessene Entschädigung zu gewähren ist. Die dem Ausschuß mitsgeteilten Zahlen über die Höche der Notariatseinnahmen (höchster und niedrigster sowie Durchschnittsverdienst) haben nicht ergeben, daß die Einnahmen aus dem Notar zu tragende Berantwortung zur Zeit unangemessen hoch sind. Die Einnahmen der Notare aus ihrer Rechtsanwaltstätigkeit können nicht in Betracht gezogen werden, da diese Gebühren sür sich durch Reichsgesetz geregelt werden und mit den Notariatsgeschäften als solchen nichts zu tun haben. Ubrigens würde ja sonst bei fünstigen Ermäßigungen der Anwaltsgebühren eine Ermäßigung des Staatsanteils an den Notariatsgebühren die notwendige Folge sein müssen.

Die Mehrheit des Ausschusses lehnt daher die Borlage als solche ab, trägt aber dem Nachtragsantrag des Regierungsvertreters Rechnung und stellt den

#### Antrag Nr. 1:

Annahme der Regierungsvorlage mit der Maßgabe, daß der Artikel I folgenden Wortlaut erhält: Der § 3 Abs. 1 der Notariatsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt 1 R.M., soweit nicht in dieser Gebührenordnung etwas ans

deres bestimmt ift.

Die Minderheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Frerichs, Lahmann und Meher-Oldenburg schließt sich demgegenüber in allen Teilen der Regierungsvorlage an und stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme der Regierungsvorlage.

Ferner den

Antrag Rr. 3:

Unnahme des Nachtragsantrages des Regierungsvertreters folgenden Wortlauts:

Im Artifel I wird vor den Worten:

"Im § 1 Abs. 2 Sat 1" eingefügt "1", und dem Artifel I solgende Ziffer 2 hinzugefügt: 2. Der § 3 Abs. 1 der Notariatsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt 1 R.M., soweit nicht in dieser Gebührenordnung etwas anderes bestimmt ist.

Der Ausschuß ftellt den

Antrag Nr. 4:

Der Landtag wolle die Eingabe der Oldenbg. Unwaltsfammer und der Notare des Landesteils Lübeck durch die Beschlußfassung zur Anlage 18 für erledigt erklären.

Namens des Ausschuffes II. Der Berichterstatter: Hartong.

## Anlage 88.

### Bericht

bes Ausschusses II zu Anlage 18 (Notariatsgebührenordnung). 2. Lefung.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt. Der Ausschuß stellt den Antrag: Annahme des Gesetzentwurfs, wie er sich aus den Beschlüffen zur ersten Lesung ergeben hat, auch in zweiter Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschuffes II. Der Berichterstatter: Hartong.

### Anlage 89.

### Bericht

des Ausschusses II über die vom Staatsministerium erlassene Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 15. November 1926 zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1924 zur Aussührung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und zur Aussührung des Gesetzes vom 8. Juni 1926 über Abänderung der Reichsverordnung.

(Unlage 20.)

Im Ausschuß waren zunächst Bedenken gegen die treter des Staatsministeriums aus, daß die bisherige Borlage laut geworden. Bei der Beratung führte der Ver- Rechtsgrundlage sich, besonders mit Rücksicht auf mehr-



fache Entscheidungen des Bundesamtes für Beimatwesen, als ungenügend erwiesen habe. Die Berordnung bom 15. November 1926 fei erlaffen worden, um flare fichere Rechtsverhältniffe zu schaffen und den Fürforgeträgern die Berfolgung ihrer Rechtsansprüche zu ermöglichen. Es handle sich vorwiegend um formelle und nur um geringe materielle Anderungen. Bezirksfürsorgeverbände wären jest im Landesteil Oldenburg die Amtsverbande, im Landesteil Lübeck der Landesverband und im Landesteil Birfenfeld die Bürgermeistereien; während als Landesfür-jorgeverbände bestimmt wären im Landesteil Oldenburg der Landesteil und in den Landesteilen Lübed und Birfenfeld die Landesverbände. In den Landesteilen Olden-burg und Lübed wären somit die Gemeinden als rechtsfähige Bezirksfürsorgeverbande in der Armenfürsorge ausgefallen. Die Brozegvollmacht liege bei den Bezirtsfürforgeverbänden, also den Umtsverbänden, bam. den Bürgermeistereien oder im Landesteil Liibed dem Landesperband; eine Übertragung der Brozefführung an die Gemeinden sei jedoch möglich. Sinsichtlich der Durchführung der Fürsorge bliebe es bei der bisherigen Beordnung, da ber § 6 des Gesetses nicht geandert sei.

In materieller Hinsicht wäre eine unwesentliche Anderung eingetreten: Der Fürsorgeauswand der Bezirks-

fürsorgeverbände der drei Landesteile für Taubstumme, Idioten, Blinde und Geisteskranke müsse jest ohne Rücksicht auf die Fürsorgeart von den Amksverbänden bzw. den Landesverbänden ganz getragen werden. Früher waren hierbei in den Landesteilen Oldenburg und Lübed in der gehobenen Fürsorge die Gemeinden zur Hälfte beteiligt. Im Ländesteil Birkenfeld hatten die Bürgermeistereien die Auswendungen in der Anstaltsfürsorge (ausschließlich für Geisteskranke, wohl aber sür Krüppel zum Zwede ihrer orthopädischsirurgischen Behandlung, sowie ihrer Ausbildung und Erziehung) und der gehobenen Fürsorge zu tragen, während dem Landesverband die Auswendungen in der Armenfürsorge auferlegt waren.

Die in Artifel 2 und 3 vorgesehenen Wirfsamfeitstermine wären sestgesett worden, um die Verfolgung der Rechtsansprüche von dem angegebenen Zeitpunkte an zu ermöglichen. Eine Anzahl von älteren Streitfällen lägen

bereits vor.

Nach diesen Darlegungen des Bertreters des Staats= ministeriums wurden die anfänglich aufgetretenen Beden= fen aufgegeben. Der Ausschuß stellt den

Untrag:

Der Landtag wolle der Berordnung seine verfassungsmäßige Bestätigung erteilen.

Namens des Ausschusses II. Der Berichterstatter: Frerich s.

### Anlage 90.

### Bericht

des Ausschusses III über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1. April 1927/28.

(Unlage 21.)

Der Ausschuß hat die Anlage beraten.

Das Rechnungsergebnis wurde von dem Berichterstatter eingesehen und gab zu Beanstandungen keinen Anlaß.

Der Ausschuß stellt den

Untrag:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die zur Verfügung stehenden Staatsguts= fapitalien

- a) für Erwerbung neuer Staatsgüter,
- b) für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Abrundung der Staatsforsten und von zur Kultur geeigneten Flächen zu bewilligen.
- 2. Das Rechnungsergebnis für 1925 durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschuffes III. Der Berichterstatter: Leffers.

